

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 20 (1869)

Heft: 3

Artikel: Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirthschaft im Jahre 1868 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Volkskunde.

(XX. Jahrgang.)

Nr. 3.

Chur, März.

1869.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Fr. 2. —; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp.; Bestellungen nehmen alle Postämter an. Inserate per Zeile 15 Rappen.

Redaktion: Fr. Wassali.

Inhaltsverzeichnis: 1) Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirthschaft im Jahre 1868. (Fortf.) 2) Zur Auswanderungsfrage. 3) Rekapitulation der Liebesgaben für die Wasserbeschädigten. 4) Kleinere Mittheilungen. 5) Monatsübersicht.

Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirthschaft im Jahre 1868.

(Fortsetzung.)

Bern hat folgendes landwirthschaftliche Budget:

1. Für die Uckerbauschule auf der Rütli	Fr. 15,000
2. „ die Förderung der Landwirthschaft überhaupt	„ 7,000
3. „ Beförderung der Rindviehzucht	„ 20,000
4. „ „ der Pferdezucht	„ 20,000
Zusammen Fr. 62,000	

Die Ansätze unter Ziffer 1, 3 und 4 beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen und sind unveränderlich, so lange diese Gesetze in Kraft bestehen. Der Ansatz unter Ziffer 2 dagegen wird jeweilen bei der Verathung des Budgets durch Beschluß des Großen Rathes festgesetzt; es werden daraus hauptsächlich die Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine unterstützt.

Baselland. Folgende Mittheilungen sind uns von der dortigen Kanzlei über die Ergebnisse des Jahres 1868 zugesandt worden:

1. Der Regierungsrath verfügte die Publikation des Berichtes der Viehschauf Kommission über die im Oktober in den vier Bezirken abgehaltenen Viehschauen.

2. Die Einleitung zur hierortigen Betheiligung an der Viehausstellung in Langenthal erforderte mehrfache Erlasse. Für das auszu-

stellende Vieh wurden Vorschauen angeordnet und als tüchtig erfunden: 4 Zuchtstiere und 9 Kühe und Kalbeln. Hievon wurden in Langenthal von dem Preisgerichte prämiert: 2 Zuchtstiere in III. Klasse, 2 Kühe in III. Kl. und 1 Kalbeln in III. Klasse.

Die vom h. Bundesrathe angeregte Betheiligung bei dem Ankaufe englischer Halbblutpferde zur Hebung der Pferdezucht wurde in Baselland lebhaft begrüßt. Auf ergangene Einladung wurden 8 Hengste und 21 Stuten gezeichnet, beim eidg. Departement des Innern jedoch nur 2 Hengste und 6 Stuten angemeldet, für welche beim Landrath ein Kredit von Fr. 7000 eingeholt wurde. Unserm Kanton fielen bei der Versteigerung in Aarau nur 2 Hengste und 2 Stuten zu, welche unter bindenden Bedingungen für die Käufer hierorts versteigert wurden. Für dieselben wurde ein Pflichtenheft aufgestellt, welches wir Ihnen in Beilage übermitteln.

Ein Forstkurs wurde abgehalten in Waldenburg vom 26. bis 31. Oktober. Es betheiligten sich 16 Bannwarte.

Die Broschüre über „Butterfabrikation“ von Salzmann und über den „Weinstock“ wurden auf angemessene Weise unter die Landwirthe und Weinproduzenten vertheilt.

Versuche mit den von Hrn. Schüler in Biel empfohlenen Salzleckensteinen haben hierorts zu keinem Resultate geführt. Der Gegenstand wird jedoch nicht aus den Augen gelassen.

Der Regierungsrath erklärte den Beitritt zum Konkordat über die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen. Die im September in Basel stattgefundene Konferenz wurde vom Direktor des Innern besucht.

Als nachzuahmendes Beispiel einer zweckmäßigen Verordnung über Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht möge hier ein Theil der einschlägigen §§. der betreffenden Verordnung Platz finden.

§ 1. Beitrag des Staates.

Zur Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht sollen alljährlich, je nach der Anzahl der vorgeführten preiswürdigen Thiere, Fr. 4000 ganz oder nur theilweise aus der Staatskasse zu Prämien verwendet werden.

§ 2. Vertheilung der Prämien.

Von diesen Fr. 4000 fallen:

- a) auf Zuchthengste 15% oder Fr. 600. —
- b) „ Zuchtstiere 55% oder „ 2200. —
- c) „ Kalbeln oder junge Kühe 25% oder „ 1000. —
- d) „ Eber 5% oder „ 200. —

§ 3.

Die Prämien für jede der bezeichneten Thiergattungen werden in drei Klassen eingetheilt.

§ 4. Eigenschaften der zu prämierten Thiere.

Die Zuchthengste müssen

- a) einer reinen Race angehören,
- b) von schönem Wuchs, festem Körperbau und frei von erblichen Fehlern, und
- c) nicht unter drei Jahren alt sein; können aber so lange Preise erhalten, als sie den unter b angeführten Eigenschaften entsprechen und sich als tüchtige Beschäler erweisen.

§ 5.

Die Gemeindezuchtstiere müssen

- a) einer schweizerischen Hauptrace (Simmenthal= Saanen= Frittiger= Race, Freiburger=Race oder Schwyzer=Race) angehören;
- b) von schönem Wuchs, proportionirtem Körperbau, 18 Monate und nicht über vier Jahre alt sein.

Ausnahmsweise kann in Fällen, wo ein längeres Behalten eines Zuchtstieres, seiner Größe, Gattung und Zeugungsfähigkeit wegen wünschbar ist, das Alter über 4 Jahre ausgedehnt werden. Jüngere Stiere sind bei gleich guten Eigenschaften bei der Preiszuthheilung den älteren vorzuziehen.

§ 6.

Kalbelen und junge Kühe müssen:

- a) den Typus der Race, aus der sie stammen, und Zeichen der Milchergiebigkeit an sich tragen;
- b) eines gut gebauten Körpers sein und keine Erbfehler haben;
- c) im Kanton erzogen, wenigstens zwei Jahre alt und entweder trächtig sein oder das erste Mal geworfen haben.

Um aber die zur Inzucht nöthigen reinen Racen=Mutterthiere zu erhalten, sollen die nächsten zwei Jahre auch eingeführte weibliche Zuchtthiere Prämien erhalten können.

§ 7.

Die Eber sollen einer anerkannt guten Race, die sich durch schnelles Wachsthum, große Mastfähigkeit und Fruchtbarkeit auszeichnet, angehören.

§ 8.

Ein von der Schaukommission aufzustellendes und von dem Regierungsrath zu genehmigendes Reglement wird die Eigenschaften der zu prämierten Thiere des Nähern feststellen.

§ 9. Gezeichnete, aber nicht prämirte Thiere.

Zuchtthiere, die aus irgend einem Grunde der Zuthheilung der Prämien nicht würdig, jedoch Racen=Thiere sind, und in Bezug auf Wuchs und Bau den Anforderungen genügen, können von der Schaukommission zum Züchten zugelassen und gezeichnet werden. In den nächsten zwei Jahren

können auch Nichttracenthierc gezeichnet werden, sofern sie die übrigen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§ 10. Viehschau. Pflicht zum Besuch derselben.

Jeder Besitzer von männlichen Zuchtthieren, welche zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind oder dazu verwendet werden wollen, ist verpflichtet, dieselben auf die Schau zu führen und es dürfen nur solche Thiere zum Züchten oder Belegen zugelassen werden, welche von der Schaukommission als zulässig erkannt und mit dem Kantonswappen gezeichnet worden sind.

Ungezeichnete männliche Zuchtthiere dürfen nur zum eigenen Gebrauch, niemals aber für andere Viehbesitzer zum Züchten verwendet werden.

§ 11.

Nur nachgewiesene gegründete Ursachen können die Besitzer männlicher öffentlicher Zuchtthiere für den Nichtbesuch der ausgeschriebenen Schau entschuldigen. In diesen Fällen haben sie die Thiere nachträglich auf eigene Kosten beschauen und unter Umständen zeichnen zu lassen, wofür sie sich bei der Direktion des Innern zu melden haben.

§ 12. Leitende Behörde. Schaukommission.

Zur Leitung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht, Zuerkennung der Prämien und Kontrollirung der Zeichnungen werden der regierungsräthlichen Direktion des Innern vier Fachmänner beigegeben, welche der Regierungsrath auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat.

§ 13.

Diese Kommission hat die Aufgabe, jährlich für jede der in § 2 aufgeführten Thiergattungen eine öffentliche Schau zu veranstalten.

Die Kommission hat den Tag und Ort der Viehschauen dem Publikum rechtzeitig in Kenntniß zu bringen. Sie hat ihre Verhandlungen an und außer den Viehschauen zu protokolliren und Ende jeden Jahres der Direktion des Innern, zu Händen des Regierungsrathes, einen Bericht über ihre Verhandlungen sowohl als über das Resultat der Viehschauen zu erstatten und Vorschläge im Interesse des Fortschrittes der Viehzucht zu bringen.

§ 14. Ausweisung der Prämien.

Die Prämien für die Thiere werden den Besitzern derselben längstens vier Wochen nach Vollendung der Schau nebst einer lithographirten Urkunde, in welcher die Pflichten und die Strafen der Nichtachtung derselben aufgeführt sind, ausgefolgt, worüber ein genaues Verzeichniß durch den Sekretär der Schaukommission aufzunehmen ist.

§ 15. Pflichten der Besitzer der prämirten Zuchtthiere.

Die Besitzer von männlichen Zuchtthieren sind verpflichtet, einen prä-

mirten Zuchthengst vier Monate und einen prämirten Zuchtstier oder Eber ein Jahr nach erhaltener Prämie zum öffentlichen Züchten zur Verfügung zu halten, oder dürfen ein solches Thier nur im Kanton zu gleichen Zwecken verkaufen, wofür der Verkäufer, welcher die Prämie bezogen hat, verantwortlich ist. Auch weibliche Zuchtthiere, die in den Kanton eingeführt und nach dem Schlußsatz des § 6 prämirte wurden, dürfen binnen Jahresfrist nicht außer Kanton verkauft werden.

§ 16.

Ausnahmen von diesen Verpflichtungen treten nur dann ein, wenn der Besitzer eines prämirten Thieres durch eine von einem patentirten Thierarzte und vom Ortspräsidenten beglaubigte Bescheinigung den Nachweis leistet, daß ihm sein Thier in der Zwischenzeit verunglückt oder durch Krankheit oder andere Zufälle zum Züchten untauglich geworden sei.

§ 17. Pflichten der Besitzer von männlichen Zuchtthieren überhaupt.

Den Haltern männlicher Zuchtthiere wird im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, daß sie dieselben

- a) mit einer nahrhaften Fütterung unterhalten und gut pflegen;
- b) nicht über Gebühr als Zuchtthier anstrengen und verwenden; und
- c) das Züchten an einem passenden Orte vornehmen lassen.

Ueber Einhaltung dieser Bestimmungen hat der betreffende Ortsvorstand zu wachen und die Außerachtlassung derselben zieht den Verlust der Gemeindebeiträge nach sich und es ist in diesen Fällen der Direktion des Innern davon Anzeige zu machen.

§ 18.

Das öffentliche Züchten mit männlichen Zuchtthieren, die nicht gezeichnet sind, wird mit Fr. 10 bestraft. Diese Strafbestimmung soll jedoch auf Besitzer von Zuchtstieren auf Nebenhöfen nicht angewendet werden.

Auch vom Pflichtenheft für die Käufer der vom Staate importirten Zuchtpferde mögen hier einzelne §§ zur allgemeinen Kenntniß gelangen:

I. Allgemeine Bestimmungen für Hengsten- und Stutenhalter.

§ 1. Die Uebernehmer der Zuchtpferde sind verpflichtet, dieselben während 8 Jahren zum Züchten zu behalten, oder während dieser Zeit nur an andere Pferdezüchter im Kanton und unter den gleichen Bedingungen, welche ihnen im vorliegenden Pflichtenhefte vorgeschrieben sind, abzutreten. Eine solche Abtretung kann jedoch nur nach erfolgter Genehmigung des Regierungsrathes stattfinden.

§ 2. Ueber Pferde, welche vor Ablauf der angegebenen Frist zum Züchten untauglich werden, darf vom Eigenthümer erst dann frei verfügt

werden, nachdem deren Untüchtigkeit vom Regierungsrath anerkannt worden ist.

§ 3. Die eingeführten Pferde sollen von den Uebernehmern in Nahrung und Pflege gut gehalten und weder in Arbeit noch Zucht übermäßig angestrengt werden.

II. Besondere Bestimmungen für die Hengstehalter.

§ 4. Die Käufer von Zuchthengsten haben Stammregister zu führen, aus denen die Verwendung der Thiere ersichtlich ist.

§ 5. Inhalt der Stammregister.

§ 6. Die Stammregister sind der Direktion des Innern, den Mitgliedern der Viehschaukommission und den Polizeiangeestellten auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Ueberdies sind diese Register jeweilen 14 Tage vor der Abhaltung der jährlichen Hengstenschauen der Direktion des Innern zur Einsicht und Notiznahme zu übermitteln.

§ 7. Die Stuten, welche zugelassen werden, dürfen nicht mit Erbfehlern behaftet sein; dieselben müssen gesund und gut genährt sein und in kräftigem Alter stehen.

Demnach haben diejenigen Stutenbesitzer, welche ihre Stuten durch englische Zuchthengste beschälen lassen wollen, ihre Stuten an den kantonalen Hengstenschauen zur Zeichnung vorzuführen, und es dürfen die Besitzer der vom Staate importirten Hengste keine Stuten zulassen, welche nicht auf diese Weise gezeichnet worden sind.

§ 8. Besitzer von importirten Zuchthengsten dürfen für das Beschälen einer Stute nicht mehr als Fr. 15, und insofern dieselbe nicht trächtig würde, nicht mehr als Fr. 8 fordern.

§ 9. Es ist den Besitzern von importirten Zuchthengsten ausdrücklich untersagt, täglich mehr als 4 Stuten zu Beschälung zuzulassen.

III. Besondere Bestimmungen für die Stutenhalter.

§ 10. Die Käufer von importirten Stuten haben Stammregister zu führen, welche von der Direktion des Innern gratis geliefert werden und aus welchen ersichtlich ist:

a) wann, wie oft und von welchen Hengsten die betreffenden Stuten beschält worden sind;

b) welche Resultate erzielt worden sind (Signalement und Eigenschaften der Fohlen).

§ 11. Diese Stammregister sind der Direktion des Innern, den Mitgliedern der Viehschaukommission und den Polizeiangeestellten zu jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen und jeweilen 14 Tage vor der jährlichen Hengstenschau der Direktion des Innern zur Einsicht und Notiznahme zu übermitteln.

§ 12. Die vom Staate importirten Stuten dürfen nur von Hengsten beschält werden, welche ebenfalls vom Staate importirt worden sind.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 13. Die Direktion des Innern, die Mitglieder der Viehschaukommission, sowie die Polizeiangestellten, werden darüber wachen, daß die Käufer der vom Staate importirten Zuchtpferde den übernommenen Verpflichtungen nachkommen.

§ 14. Zuwiderhandelnde werden vom Regierungsrathe in jedem einzelnen Falle mit einer Ordnungsbuße bis zum Betrag von Fr. 200 verfällt.

Baselstadt. Die Staatskanzlei berichtet: Auf Ihr verehrliches Schreiben vom 7. d. M. beehren wir uns zu antworten, daß unsere Behörden im Jahre 1868 keine Gelegenheit gehabt haben, über landwirthschaftliche Verhältnisse Verhandlungen zu pflegen. Unser Landgebiet ist so klein, daß sich zu solchen Verhandlungen nur selten Gelegenheit bietet. Das einzige, was der Staat thut, ist die Bannvermessung und die Nachführung der Katasterpläne. Zu erwähnen ist noch, daß sich im letzten Jahre in der Landgemeinde Niesen eine landwirthschaftliche Gesellschaft gebildet hat, die Hopfenbau, Baumzucht u. s. w. treibt.

(Schluß folgt.)

Zur Auswanderungsfrage.

(Schluß.)

IV. Bemühungen der Einwanderungs-, Land- und Ansiedlungs-Gesellschaften.

a. Einwanderungsgesellschaften stellen sich zum Theil eine zweifache Aufgabe. Erstens die philanthropische, welche ihr Bestreben dahin richtet, dem Einwanderer den Transport zu Wasser und zu Land möglichst zu erleichtern und die Interessen der Einwanderer nach jeglicher Richtung während der Uebersiedlungsreise zu überwachen; vorkommenden Falls unterstützen sie dieselben, wenn sie krank werden oder arm und hilflos sind, indem sie ihnen passende Beschäftigung zu finden suchen. Eines andern Beförderungsmittels bedienen sich diese Einwanderungsgesellschaften, welches darin besteht, die Auswanderungslustigen nach einem bestimmten Staate oder einer bestimmten Gegend hinzuleiten. Zur Beförderung dieses Zweckes werden häufige Korrespondenzen dem Publikum, das beeinflusst werden soll, in Lokalblättern dargeboten. Ferner geht von ihnen mitunter die Anregung gemeinsamer Projekte, wie Gründung einer Colonie oder Stadt aus, welche die Vortheile eines Gemeinwesens in Hinsicht von Schulen, Kirchen und